

Kissen1 Zirbenproduktion GmbH

Ziegeleistraße 27A  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Mag.Zl. BG-300/104/24

**Gewerbe- und Umweltrecht**

übertragener Wirkungsbereich

MMag. Dr. Wolfgang Posch  
4. Stock, Zimmer Nr.402  
T +43 463 537-DW 4802  
wolfgang.posch@klagenfurt.at

15.1.2025

## KUNDMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

#### I. Ansuchen

Die Kissen1 Zirbenproduktion GmbH hat um Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung einer Betriebsanlage für den Standort Ziegeleistraße 27A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grdstk.Nr.: 1908/1, KG Hörtdorf laut eingereichten Projektunterlagen angesucht.

#### II. Beschreibung des Vorhabens

*Gegenstand ist der Betrieb eines Tischlergewerbes. Betriebszeiten: Montag bis Freitag: 07:00 – 17:00. Anlieferungen erfolgen während der Betriebszeiten. 15 PKW-Stellplätze nur für Mitarbeiter, da am Standort ist kein Kundenverkehr vorgesehen ist.*

#### III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 81, 333 und 356 Abs. 1 GewO 1994 idGF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idGF eine mündliche Verhandlung statt.

**Termin: Dienstag, 28.1.2025, 09.00 Uhr**

**Ort: Ziegeleistraße 27A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Gemäß § 42 AVG 1991 idGF hat die rechtzeitige Verständigung bzw. Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde und in den benachbarten Häusern zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee – Abt. Baurecht und Gewerbeamt – oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idGF erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so kann sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache bei der Behörde, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat,



Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung vorbringen. Dieserart erhobene Einwendungen sind von der Behörde oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht und Gewerberecht, Paulitschgasse 13, 4. Stock, Zimmer Nr. 402, während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) zur Einsicht der Parteien und Beteiligten aufgelegt.

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee **bis zum 27.1.2025**

Angeschlagen vom ..... bis .....

Für den Bürgermeister

Der Sachbearbeiter:

MMag. Dr. Wolfgang Posch